

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 22. May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 2. Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 13. April.

Präsident: Von der Flüe.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath ersahe aus dem ihm mitgetheilten Auszug ihres Protokolls vom 1. April, welches Sie B. G. über das Begehr des B. Riben von Lenk, Cant. Oberland, abfaßten, daß Sie diese Sache bey der dahерigen Cantonsgerichtlichen Erkenniss bewenden zu lassen beschlossen: „bis sie allfällig diese richterliche Behörde selbst abzuändern gut finden wird.“

Dieser Zusatz scheint einer richterlichen Behörde das Recht einzuräumen, sich zum zweytenmal mit dem nemlichen Gegenstand zu befassen, was den allgemeinen Rechtsgrundsäzen zu widerläuft: oder dann derselben zu gestatten, ein Begnadigungsrecht, was die Verfassung nur der Vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt übertrug auszuüben.

Der Volkz. Rath glaubte daher Sie B. G. vor der Aussertigung dieses Beschlusses auf diesen Zusatz um so mehr aufmerksam machen zu müssen, da eine solche gesetzliche Entscheidung in ihren Folgen leicht zu Mißbräuchen führen könnte, denen Sie B. G. durch eine neue Prüfung und Abänderung derselben vorbeugen können.

Der Rath beschließt, daß sein Nichteintreten über das Begehr des Riben einfach war und nur durch Irrthum, motivirt ins Protokoll eingetragen worden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zusolge Ihrer Einladung v. 8. Merz ist von den Besitzern der Allment zu Oberrißerswyl, Dist. Mettmenstetten, C. Zürich, auf die von den einten von Ihnen anbegehrte Vertheilung derselben, das Theilungsprojekt verlangt und sie zugleich aufgesodert worden, daß einerseits auf die der Pfarrey zuständige Gerechtigkeit und anderseits auf die Vorschrift des Gesetzes, wel-

ches bey Allmenttheilungen die Anweisung von Land zu Handen der Schulmeister anbefiehlt, Rücksicht zu nehmen; dieses Theilungsprojekt ist nebst den Bemerkungen der Gegenpartey, einer Erklärung des Pfarrers und einem Plan über die Allment selbst, in den Beylagen enthalten, welche der Volkz. Rath die Ehre hat, Ihnen B. G. nebst den übrigen Schriften zu übersenden. Er hätte gewünscht, daß der geschehenen Aufforderung von Seiten der Bittsteller auf eine vollständigere Weise entsprochen worden wäre; und es würde auch zu dem End eine wiederholte Einladung an die Verwaltungskammer von Zürich abgegangen seyn, wenn die vorgerückte Fahrzeit es gestattet hätte, dieses Geschäft länger zu verzögern dessen Beförderung von den althier anwesenden Ausgeschossenen beyder Partheyen sehnlich gewünscht wird welche ohne Zweifel im Stand seyn werden, die verlangte mehrere Auskunft zu ertheilen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Um die Lücke auszufüllen, welche die Nichtratifikation der Einsiedlischen Domaine Sonnenberg in den Hilfsmitteln zur Zahlung Einsiedlerischer Schulden machte, schlägt der Volkz. Rath in einer Botschaft vom 2ten dieß vor, folgende dem Kloster Einsieden ehemals zugehörige Güter versteigern zu lassen:

Im C a n t o n T h u r g a u.

Die Mühle zu Eschenz bey Stein, mit 9 Fuch. Acker, 6 1/4 Maad Wiesen, 1 1/4 Fuch. Reben: geschätzt für 13912 Fr.

Da diese gute und sehr wohlgelegene Mühle einen vortheilhaften Erlös verspricht, so mag ihre Veräußerung unternommen werden.

Das Wirthshaus zu Eschenz, nebst Scheune, Stallung, Krautgarten, und 3 3/4 Maad Wiesen: geschätzt für Fr. 8728.



Das Gebäude ist in sehr gutem Stand und von Stein ausgeführt, die Wiesen vorzesslich, und das Ganze so wohl gelegen, daß es nur bey gutem Erlös zu veräußern ist, der aber auf einer Versteigerung gesucht werden mag.

Von der Domaine Gachnang, in meist abgerissenen von der Hauptdomaine mehr und minder entfernten Stückgen Landes, 41 Fuch. 3 Brlg. Acker und 3 Fuch. 2 1/2 Brlg. Neben: geschätz für 4378 Fr. 1 bzh. 8 Rap.

Diese Grundstücke können ohne Schaden der Hauptdomaine veräußert werden, und ihre Versteigerung ist in der Hoffnung eines guten Erlöses anzurathen.

Im Canton Linth.

Die Insel Ufnau im Zürichsee: sie enthält 1 Haus, 1 Scheune, 1 Sommerhaus und Wiesen, die auf circa 30 Fuch. geschätz sind, und für 8 Kühe hinlänglich Sommer- und Wintersfutterung liefern.

Die reizende Lage dieser Insel, die leichte Communikation von derselben mit einer der betriebsamsten Gegenden Helvetiens, den Ufern des Zürichsees, und die allgemeine Achtung in der sie bey der ganzen litterarischen Welt durch den Umstand steht, daß Ulrichs von Huttens Asche in ihrem Schoße ruhet, soll diese Besitzung in einer Versteigerung weit über den ärmlichen Schatzungswert von 12160 Fr. bringen, der nur auf das Produkt der darauf weidenden Kühe berechnet ist.

Diesem Vorbericht zufolge glaubt die Commission Ihnen B. Gesetzgeber folgenden Dekretsvorschlag machen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf den Antrag des Vollz. Rath vom 2. April, und nach Anhörung des Berichts seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zur Verichtigung einiger dringenden Schulden des Klosters Einsiedeln, der Verkauf einiger Einsiedlischen Güter unentbehrlich ist,

beschließt:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt folgende Güter nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, zu verkaufen, unter der Ausnahme jedoch, daß er sich mit den Käufern über die Zahlungsart und Termine derselben in keine andere Bedingungen einlassen kann, als obbemeldtes Gesetz bestimmt.

Im Cant. Thurgau: Die Mühle zu Eschenz; das Wirthshaus zu Eschenz; von der Domaine Gachnang, 41 Fuch. Acker und 3 1/2 Fuch. Neben.

Im Cant. Linth: Die Insel Usenau im Zürichsee.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht:

Bürger Gesetzgeber! Auf eine Bittschrift hin, in welcher die Gemeindeskammer von Zürich sich über den Verkauf einiger unter ihren Gemeindgüteransprüchen befindlichen Nationalgüter beschwerte, befragten sie den Vollz. Rath um die Gründe, warum er nicht, gleich den übrigen noch im Streit liegenden Gütern, den Verkauf derselben einstweilen eingestellt habe? In einer Botschaft vom 2. April zeigte der Vollz. Rath den Gang an, den er bisher über die Ansprüchen der Gemeinde Zürich nahm, woraus sich ergiebt, daß derselbe die Verkäufe derseligen Güter im Canton Zürich, welche diese Gemeinde ansprach, sogleich einstellte, hingegen auf die späteren Ansprüchen, auf Güter im Canton Thurgau, keine Rücksicht nahm, sondern aus bloß ökonomischen Gründen, ihre Veräußerung hinderte, und daß endlich die letzten Ansprüchen von Zürich auf Weinfelden und Sax erst einkamen, als die Veräußerung dieser Güter schon in vollem Betrieb war, und ihren ungestörten Fortgang beibehielt, und zwar um so mehr, da diese Ansprache von Zürich, sich auf keine Documente bezog. Auf diese Darstellung hin zieht der Vollz. Rath keinen Schlüß, sondern theilt einzig eins dieser angesprochenen Güter, nemlich Weinfelden im Thurgau, Ihnen B. Gesetzgeber, zur Ratifikation neuerdings mit.

Unstreitig ist dem Anscheine nach der Gang, den die Gemeindeskammer von Zürich einschlug, besonders da auch noch der Umstand eintrat, daß eine der Ansprach-Bittschriften derselben ungestempelt war, etwas seltsam, und könnte, wäre er nicht in der an die Gesetzgebung eingesandten Bittschrift gerechtfertigt, wirklich etwas zweideutig scheinen. Laut jener Bittschrift und den Ihrer Commission bekannten Thatsachen, verhält sich dieses Geschäft so:

Als die Veräußerungen von Nationalgütern im Cant. Zürich bekannt wurden, legte die Gemeindeskammer von Zürich ihre allgemeine Einwendungsbittschrift ein, welche billigermaßen abgewiesen wurde. Hierauf zeigte sie durch Ausgeschossene diejenigen Güter dem Vollz. Rath an, welche in ihrer Gemeindgüteransprache enthalten waren, und diese wurden vom Verkauf ausgenommen. Diesen Deputirten ward in Bern bekannt, daß die in ihrer Ansprache enthaltenen Thurgauischen Domainen, mit Ausnahme von Weinfelden, dessen Hauptbesitzung von dem gesetzgebenden Rath nicht veräußerlich erklärt wurde, feilgeboten werden sollten. Auf dieses hin, ward von der Gemeindeskammer eine Bittschrift in Rücksicht dieser Thurgauischen Güter eingereicht, worinn aber obigen Um-

standes wegen, keine Meldung der Weinfeldischen Güter geschah, welche erst dann in einer dritten Bittschrift zum Vorschein kamen, als die Versteigerungen ausgeschrieben und zur Kenntniß der Gemeindkammer kommen konnten. Daß diesen Ansprachsbütschriften keine Akten beygefügt sind, ruhrt daher, weil sich die Gemeindkammer immer auf ihr schon seit einem halben Jahr bereit liegendes Ansprachsmemorial beruht, welches alle Beylagen vollständig enthält.

Dies B. Gesetzgeber, ist die unpartheyische Darstellung der beyderseitigen Angaben des Gangs dieses Geschäftes, die auch keineswegs im Widerspruch untereinander sind, welche aber dagegen neben einander gestellt werden müssen, um sich gegenseitig zu vervollständigen. Allein dieser bisherige Gang der Ansprachen von der Gemeindkammer von Zürich, kann keinen besondern Einfluß auf den Hauptgesichtspunkt der Sache haben, indem dieser immer noch darauf beruht: Die Nation ist im Fall Güter zu verkaufen; mehrere der feilgebotnen Güter wurden von verschiedenen Gemeinden angesprochen, und ihre Veräußerung einsweilen eingestellt. Der Gesetzgebung wird gegenwärtig ein Güterverkauf zur Ratiifikation vorgeschlagen, dessen Gegenstand von der Gemeinde Zürich als Eigenthum angesprochen wird, und zwar in einem allgemeinen Memorial, welches schon seit einem halben Jahr mit allen Rechtstiteln, auf die es sich stützt, bereit liegt, und dessen Prüfung und Entscheid darüber, schon lange von der Gemeinde Zürich gefordert wird; und daher besteht die zu entscheidende Frage darin: Soll die Gesetzgebung im Namen der Nation einen Verkauf ratiifizieren, über ein Gut, welches ein Dritter als sein Eigenthum anspricht, und über dessen Eigenthumsrecht dieser Ansprecher schon lange Entscheid fordert, und sich auf in Handen habende Rechtstitel beruht? Die Mehrheit Ihrer staatswirtschaftlichen Commission, B. G., steht in der Überzeugung, daß Sie den natürlichen und allgemeinen Rechtsbegriffen zuwider handeln würden, wenn Sie die Veräußerung eines Gutes ratiifizieren, welches von jemanden als Eigenthum angesprochen wird, der sein Anspruchsrecht schon seit einem halben Jahr rechtskräftig zu beweisen sich anbietet. Sie rath daher darauf an, in diese Ratiifikation, bis zum Entscheid über dieses Eigenthumsrecht nicht einzutreten. Sie glaubt sich auch noch um so viel mehr zu diesem Antrag verpflichtet, da bisher noch alle Ansprachen auf diese Art behandelt wurden, und es daher ihren Empfindungen zufolge, eben so unklig als ungerecht gehandelt wäre, wenn am Ende der wichtigen Operation des Nationalgüterverkaufs, nun

noch eine Veräußerung zugegeben würde, deren Rechtlichkeit doch wenigstens zweydeutig wäre, und die überdem noch, auch wenn sie an sich selbst beurtheilt wird, ein höchst unbefriedigendes Resultat liefert, so daß im Fall ihrer Beurtheilung, und wenn nachher die Ansprache für gültig erklärt würde, dem wahren Eigenthümer nicht bloß die Verkauffsumme, sondern ein merklicher Zusatz als Minderloosung des wahren Werths zugestellt werden müßte.

Die Minderheit der Commission hingegen rath an, diesen Verkauf zu ratiifizieren, nemlich:

Im Kant. Thurgau, Distr. Weinfelden.

Das Wirthshaus zum Trauben in Weinfelden nebst Zubehör, 29 Fich. 9 1/2 Manngrab Neben, nebst 4 Weintrotten und Trottgeschirr, 24 Fich. und 1 1/2 Brlg. Wiesen und Acker, nebst 4 Stücken ohne Maaz: gesch. für 40952 Fr., verk. für 43636 Fr. 3 bis. 6 Rp.; also überl. 2684 Fr. 3 bis. 6 Rp.

Das Gutachten der Majorität der Commission wird angenommen.

Die Finanz-Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Ihr habt der Finanzcommission die Busschrift des B. Ant. Bruni vom District und Canton Bellinz, welcher die Einfrage thut, ob es nicht besser wäre, daß man den Bodenzinspflichtigen die sich loskaufen wollen, aber aus Mangel an Baarschaft es nicht thun könnten, gestattete, ihren Gläubigern hiervon Schulschriften auszuliefern, wie es in dem zurückgenommenen Gesetz vom 10 Nov. 1798 zugegeben war, zur Berichts-Erstattung überwiesen. Da aber der gesetzgeb. Rath bei Abfassung des Gesetzes vom 31. Jenner über die Loskauflichkeit der Bodenzinsen nach reifer Berathung beschieden, daß keine Schulscheine gesetzlich hierüber sollen ausgestellt werden, hingegen im 13ten §. obigen Gesetzes dem Bodenzinspflichtigen gestattet ist, seinen Naturalzins in Geld zu bezahlen: so rath Ihre Finanzcommission Ihnen an, B. Gesetzgeber, über die Einfrage des Ant. Bruni nicht einzutreten.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! In derjenigen Botschaft vom 9ten Febr., worinn auf den Verkauf einer Anzahl St. Gallischer Klostergüter zu Deckung einiger Drangschulden angetragen wird, wurden Sie zugleich eingeladen, den Vollz. Rath zu bevollmächtigen, bei der Versteigerung solche Zahlungstermine zu bestimmen, welche den Be-

dürfnissen angemessen seyen, zu deren Hebung dieser Verkauf geschehen müß.

Sie erinnern sich, aus welchen sorgfältigen Beweggründen damals eine solche Versteigerung verschoben, und erst seither (auf die mit einer zweyten Botschaft vom 19. Merz eingelangte neue Schatzung jener Güter hin) unterm 21. Apr. von Ihnen bewilligt wurde. In dem diesfälligen vorläufigen Besinden Ihrer Finanzcommission wurde aus Versehen, die begehrte Bevollmächtigung zu Bestimmung der Zahlungstermine von uns unberührt gelassen, und daher auch von Ihnen darüber kein Schluß gefasst. In einer ganz neuerlichen Botschaft v. 9. April nun lädt Sie der Vollz. Rath ein, diese Lücke auszufüllen, und Ihre Commission tragt keinerley Bedenken, Ihnen anzurathen, solches durch folgendes Dekret zu thun.

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollziehungsrath v. 9. April und nach angehöriem Bericht der Finanzcommission;

In Erwägung, daß das Decret vom 1. April, den Vollziehungsrath bevollmächtigt, einige dem ehemaligen Stift St. Gallen zugehörige Güter nach Vorschrift des Gesetzes dem Verkauf auszusiezen, um aus ihrem Erlös die dringendsten Schulden dieses Klosters abtragen zu können; daß es aber zu besserer Erreichung dieses Zweckes nochwendig sey, bey der bevorstehenden Versteigerung von dem 15ten J. des Gesetzes vom 3. Jenner 1800, in Absicht auf die Zahlungstermine eine Ausnahme zu machen, verordnet:

Der Vollz. Rath ist bevollmächtigt, bey der am ersten April bewilligten Versteigerung einiger St. Gallischer Klostergüter, die Zahlungstermine auf diejenige Weise zu bestimmen, wie er solche dem Bedürfniß angemessen erachten wird, welches diesen Verkauf nochwendig macht.

Die Polizeycommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Heine. Wunderli von Meilen im Kanton Zürich beschwert sich, sowohl für sich als Manns 21 anderer Familien über ein willkürliches und ungerechtes Verfahren der dortigen Munizipalität, in Rücksicht auf die Anordnung und Vertheilung ihrer Gemeindesteuer, welche zum Theil durch kostspielige und den Petenten zum großen Schaden gereichende Pfändungen eingetrieben ward. Was sie vorzüglich daran auszusetzen haben ist, daß diese Steuer nicht, wie das Gesetz es vorschreibe, dem Vermögen nach sey vertheilt worden, und daß namentlich mehrere aus ihrer Zahl weit höher

seyen belegt worden, als mancher andere ungleich vermögendere Bürger. Sie bitten daher um Untersuchung ihrer führenden Beschwerden und zwar durch die Verw. Kammer von Zürich.

Wie aus den ihrer Petition beigelegten Schriften erscheint; so dürften die Klagen dieser Bürger nicht ganz ungegründet seyn. Allein es fragt sich: ob dies ein Geigenstand sey der vor die Gesetzgebung gehöre? Ihre Polizeycommission B. G., kann das nicht finden. Sie muß vielmehr dafür halten, daß diese Sache ganz in das Gebiet der vollziehenden Gewalt einschlage, und sie derselben zu entziehen, tragt Ihre Commission um so mehr Bedenken, da der Vollz. Rath sich schon mehrmals damit befasset, und darüber eine Weisung ertheilt hat, die auch Sie B. G. nicht missbilligen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 1. May.

Nach angehöriem Vortrag seines Ministers der innern Angelegenheiten über die Unterstützung der durch Brand und andere Unfälle verunglückten Einwohner sämtlicher Cantone, beschließt:

1. Es solle zu Handen solcher verunglückten Einwohner von ganz Helvetien, eine freiwillige Steuer in allen Cantonen aufgenommen werden.
2. Dieselbe soll von der Verwaltungskammer jedes Cantons nach Vorschrift des Beschlusses vom 31ten Oktober 1798, und auf das bevorstehende Pfingstfest oder einen andern von denselben zu bestimmenden Zeitpunkt, jedoch innert sechs Wochen von dem Datum dieses Beschlusses an, aufgenommen, der Ertrag von denselben bezogen, und unverzüglich dem Minister der innern Angelegenheiten bekannt gemacht werden.
3. Der Minister der innern Angelegenheiten wird den ganzen Ertrag der gesammelten Steuer unter die sämtlichen Beschädigten der verschiedenen Cantone, nach dem Verhältniß ihres Verlusts, ihrer Hilfsbedürftigkeit und der bereits erhaltenen Unterstützung, gleichmäßig vertheilen.
4. Die Verwaltungskammer von jedem Cantone wird daraufhin die Vertheilung unter die einzelnen Beschädigten nach eben diesem Maßstab vornehmen.
5. Dieser Beschluß soll dem Druck übergeben und bei Einsammlung der Steuer öffentlich verlesen werden.
6. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.